

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Dr. Hedda Meseke, Günther Schartz (Trier), Jochen Borchert, Hartmut Büttner (Schönebeck), Rosemarie Priebus, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Lamp, Karl-Josef Laumann, Walter Link (Diepholz), Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Dr. Peter Ramsauer, Kurt J. Rossmanith, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Simon Wittmann (Tännesberg), Elke Wülfing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Heinrich, Günther Bredehorn, Johann Paintner, Jürgen Türk, Dr. Sigrid Hoth, Jürgen Koppelin, Lisa Peters und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung einer einjährigen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (Flächenstilllegungsgesetz 1991)

A. Problem

Die Erzeugung weitet sich bei bestimmten Ackerkulturen kontinuierlich aus, wodurch ein immer größeres Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, vor allem bei Getreide, entsteht. In Anbetracht dieser problematischen Marktlage hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... eine Sonderregelung für eine einjährige Flächenstilllegung beschlossen, um auf diese Weise die Aussaatflächen für die Ernte 1992 in der Gemeinschaft zu reduzieren. Die Ratsverordnung muß national so durchgeführt werden, daß die Sonderregelung den Landwirten termingerecht vor der Herbstbestellung 1991 angeboten werden kann.

B. Lösung

Durch das Gesetz über die Förderung einer einjährigen Flächenstillegung sollen die für die Ratsverordnung erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften geschaffen werden. Es handelt sich dabei um ein Geldleistungsgesetz, das von den Ländern durchgeführt wird. Auf Grund dieses Gesetzes und der dazu zu erlassenden Rechtsverordnungen soll Landwirten, die freiwillig Flächen, die für die Ernte 1991 mit Marktordnungsfrüchten bestellt wurden, aus der landwirtschaftlichen Produktion nehmen, außer der Rückerstattung der 5prozentigen Getreide-Mitverantwortungsabgabe eine Beihilfe zum angemessenen Ausgleich entgangenen Einkommens gewährt werden. Die Beihilfe ergibt sich aus dem EG-Anteil und einem nationalen Betrag. In dem Gesetz werden die grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe der Beihilfe, die Finanzierung der über den EG-Anteil hinausgehenden nationalen Geldleistungen sowie die erforderlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es wird davon ausgegangen, daß in der Bundesrepublik Deutschland rund 350 000 ha aus der Produktion genommen werden und bei einem durchschnittlichen EG-Anteil in Höhe von 480 DM je Hektar ein nationaler Betrag für die Flächenbeihilfe in Höhe von rund 240 DM je Hektar benötigt wird.

Daraus ergeben sich für den Bund Gesamtkosten in Höhe von rund 84 Mio. DM im Haushaltsjahr 1992.

Hinzu kommen Verwaltungskosten für die Länder.

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung einer einjährigen Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (Flächenstillegungsgesetz 1991)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung einer Regelung zur vorübergehenden Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zum Erlass von Sondermaßnahmen für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Flächenstillegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.

§ 2

Beihilfegewährung

(1) Die Beihilfe wird Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe nach Maßgabe der in § 1 bezeichneten Rechtsakte auf schriftlichen Antrag gewährt, der bis zum 15. Dezember 1991 zu stellen ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen früheren Endtermin für die Antragstellung zu bestimmen.

(2) Geht der Betrieb oder gehen Flächen des Betriebes auf einen anderen Inhaber über, so hat der Beihilfeberechtigte dafür einzustehen, daß die von ihm nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen auch von jedem neuen Inhaber eingehalten werden.

(3) Der Antragsteller verpflichtet sich mit dem Antrag, für die Dauer der Stillegung

1. zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitraten die Flächen zu begrünen oder auf ihnen eine Selbstbegrünung zuzulassen,
2. die Flächen nicht zu düngen und auf ihnen kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes auszubringen,
3. auf den Flächen keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
4. den Aufwuchs der Flächen dort zu belassen,
5. auf den Flächen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,
6. kein Grünland in Ackerfläche umzuwandeln.

Stellt der Antragsteller den Antrag erst nach Beginn des Stillegungszeitraums, so erklärt er mit dem An-

trag, daß er seit Beginn des Stillegungszeitraums keine Handlung oder Unterlassung entgegen Satz 1 vorgenommen hat.

(4) Auf die stillgelegten Flächen bezogene sonstige Rechtspflichten, insbesondere naturschutzrechtliche Pflichten, bleiben unberührt.

(5) Die stillgelegten Flächen gelten nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435).

§ 3

Höhe der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt 240 Deutsche Mark je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 10, darüber hinaus 13 Deutsche Mark je Hektar für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmeßzahlpunkt, höchstens jedoch 1 059 Deutsche Mark je Hektar. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle der Ertragsmeßzahl die Ackerzahl.

(2) Übersteigt die stillgelegte Gesamtfläche in einem Betrieb die Größe von 50 Hektar, so vermindert sich die Höhe der Beihilfe je Hektar im Bereich von über 50 bis 100 Hektar um 25 vom Hundert, im Bereich über 100 Hektar um 50 vom Hundert.

§ 4

Aufbringen der Mittel

Der Bund trägt die nach den in § 1 bezeichneten Rechtsakten zu gewährenden Geldleistungen, soweit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sie nicht trägt.

§ 5

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren der Beihilfegewährung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der in § 1 bezeichneten Rechtsakte dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann bestimmt werden, daß eine Marktordnungsstelle an der Durchführung mitwirkt.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 6

Rücknahme, Widerruf, Erstattung

(1) Soweit Rechtsakte nach § 1 nichts anderes vorschreiben, sind

1. rechtswidrige Bewilligungsbescheide, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, zurückzunehmen; die dem § 48 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind anzuwenden;
2. rechtmäßige Bewilligungsbescheide, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, zu widerrufen, soweit
 - a) eine Voraussetzung für den Erlaß des Bescheides nachträglich entfallen ist,
 - b) eine Auflage nicht eingehalten worden ist,
 - c) eine vom Beihilfeberechtigten eingegangene Verpflichtung nicht oder nicht mehr erfüllt wird oder
 - d) der Antragsteller eine unrichtige Erklärung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 abgegeben hat;

der Bescheid ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen; die dem § 48 Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind anzuwenden.

(2) Der Empfänger einer Beihilfe trägt in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der zuständigen Behörde gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt.

(3) Zu erstattende Beträge sind vom Empfänger zurückzuzahlen. Sie sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten hat und er den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Erstattete Beträge leitet das Land einschließlich der Zinsen an den Bund weiter. Die an den Bund weiterzuleitenden Beträge werden vom Land in Höhe von 2 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats an verzinst.

(5) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

§ 7

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer eine Beihilfe beantragt oder erhalten hat sowie im Falle der Rechtsnachfolge jeder neue Inhaber des Betriebes oder der Flächen, hat dem Bundesrechnungshof oder der für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der in § 1 bezeichneten Rechtsakte dieses Gesetzes und der auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Personen, die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften nach Satz 1 beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude und Räume des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen und die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 einer dort genannten Verpflichtung nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Per-

son nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1991

Egon Susset
Meinolf Michels
Richard Bayha
Peter Bleser
Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Albert Deß
Carl-Delev Freiherr von Hammerstein
Dr. h.c. Adolf Herkenrath
Siegfried Hornung
Ulrich Junghanns
Bartholomäus Kalb
Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz)
Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)
Günter Marten
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Dr. Hedda Meseke
Günther Scharzt (Trier)
Jochen Borchert
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Rosemarie Priebus
Rudolf Kraus
Heinz-Jürgen Kronberg
Helmut Lamp
Karl-Josef Laumann
Walter Link (Diepholz)
Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup
Dr. Peter Ramsauer
Kurt J. Rossmannith
Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Joachim Graf von Schönburg-Glauchau
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Reinhard Freiherr von Schorlemer
Simon Wittmann (Tännesberg)
Elke Wülfing
Wilfried Böhm (Melsungen)
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Jochen Borchert
Wolfgang Dehnel

Renate Diemers
Ilse Falk
Dr. Karl H. Fell
Hans-Joachim Fuchtel
Ernst Hinsken
Claus Jäger
Susanne Jaffke
Dr. Egon Jüttner
Christian Lenzer
Erich Maaß (Wilhelmshaven)
Theo Magin
Dr. Dietrich Mahlo
Hans-Werner Müller (Wadern)
Ulrich Petzold
Dr. Bertold Reinartz
Franz Romer
Adolf Roth (Gießen)
Heribert Scharrenbroich
Michael von Schmude
Stefan Schwarz
Heinrich Seesing
Wilfried Seibel
Bärbel Sothmann
Karl-Heinz Spilker
Michael Stübgen
Benno Zierer
Wolfgang Zöller
Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Ulrich Heinrich
Günther Bredehorn
Johann Paintner
Jürgen Türk
Dr. Sigrid Hoth
Jürgen Koppelin
Lisa Peters
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Erzeugung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weitet sich bei bestimmten Ackerkulturen kontinuierlich aus, wodurch ein immer größeres Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, vor allem bei Getreide, entsteht. Diesem Problem des zunehmenden Ungleichgewichts kann unter anderem begegnet werden, wenn auf die Anbaufläche eingewirkt wird. Ein solches Einwirken ist im Rahmen der freiwilligen Flächenstilllegungsregelung möglich, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. März 1985, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (ABl. EG Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S. 23), eingeführt wurde. Diese Regelung zielt jedoch auf eine mehrjährige Flächenstilllegung ab und orientiert sich am Konzept einer längerfristigen Betriebsplanung.

In Anbetracht der derzeitigen Probleme hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften zusätzlich eine Sonderregelung für eine einjährige Flächenstilllegung eingeführt, um auf diese Weise die Aussaatflächen für die Ernte 1992 zu reduzieren. Diese Sonderregelung ist als eine Übergangsmaßnahme konzipiert, die zu der im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zu schaffenden Neuregelung hinführen soll.

Zur Realisierung dieses Beschlusses ist die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... (ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...) verabschiedet worden. Gegenstand dieser Verordnung ist eine vorübergehende Beihilferegelung für die Flächenstilllegung in der Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1992. In Anlehnung an die oben genannte längerfristige Flächenstilllegungsregelung soll durch die Gewährung entsprechender Beihilfen eine weitere Reduzierung der Anbauflächen auf freiwilliger Grundlage erreicht werden. Das vorliegende Gesetz dient dazu, den genannten gemeinschaftlichen Regelungen nachzukommen.

Auswirkungen auf die Ausgaben der öffentlichen Haushalte

Die Gesamtausgaben für Beihilfen im Rahmen der vorübergehenden Sonderregelung zur Förderung der Flächenstilllegung werden auf rund 252 Millionen DM in 1992 geschätzt.

Dieser Betrag ergibt sich unter der Annahme, daß in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieser Sonderregelung rund 350 000 Hektar Ackerfläche aus der Produktion genommen werden und im Durchschnitt eine Beihilfe in Höhe von rund 720 DM je Hektar gewährt wird.

Der Beihilfebetrag von 720 DM je Hektar setzt sich zusammen aus einem EG-Anteil in Höhe von rund 480 DM je Hektar und einem nationalen Betrag in Höhe von rund 240 DM je Hektar. Da der EG-Anteil unmittelbar mit den nationalen Ausgaben verrechnet werden kann, wird der nationale Haushalt nur insoweit belastet, als nicht die EWG die Ausgaben trägt. Somit ergeben sich vom Bund zu tragende Gesamtausgaben in Höhe von 84 Millionen DM im Haushalt 1992.

Diese Ausgaben sind im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

Die auf die Länderhaushalte zukommenden Verwaltungskosten sind nicht genau zu beziffern. Die Maßnahme kann allerdings mit dem fünfjährigen Flächenstilllegungsprogramm verwaltungstechnisch verbunden werden, so daß dann die Verwaltungskosten relativ gering ausfallen dürften.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau

Eine Veränderung der Verbraucherpreise ist auf Grund der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten; es ist ein Ziel des Gesetzes, die Erzeugerpreise stabil zu halten.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die vorgesehene marktentlastende Maßnahme hat, wenn auch nur befristet, positive Auswirkungen auf die Umwelt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen des Beihilferechtigten in § 2 Abs. 3 Satz 1.

Zuständigkeit und Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung).

Die Mitgliedstaaten sind auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. ... verpflichtet, die dort vorgesehene Sonderregelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung durchzuführen.

Da die Länder nicht bereit sind, sich an der Finanzierung dieser Maßnahme — auch nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes — zu beteiligen, erläßt der Bund das vorliegende Geldleistungsgesetz.

B. Besonderer Teil**Zu § 1 Anwendungsbereich**

Die Vorschrift stellt inhaltlich den Bezug zu der im Allgemeinen Teil genannten Ratsverordnung und den nach dieser Verordnung vorgesehenen Kommissionsverordnungen her.

Zu § 2 Beihilfegewährung

In Absatz 1 werden der Kreis der Beihilfeberechtigten, die Schriftlichkeit des Beihilfeantrages sowie der Endtermin für den Antrag geregelt. Um den Ländern die für die Durchführung notwendige Flexibilität einzuräumen, sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, den Endtermin für die Antragstellung vorzulegen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweist Absatz 1 auf die gemeinschaftlichen Rechtsakte.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß die eingegangenen Verpflichtungen auch im Falle eines ein- oder mehrmaligen Inhaberwechsels aufrechterhalten bleiben. Im Falle eines Inhaberwechsels bleibt der ursprüngliche Inhaber des Betriebes oder der Fläche weiterhin Beihilfeberechtigter; er muß allerdings dafür eintreten, daß jeder neue Inhaber des Betriebes oder der Fläche die von ihm, dem Beihilfeberechtigten, eingegangenen Verpflichtungen einhält.

Absatz 3 benennt in Satz 1 die erforderlichen Verpflichtungen des Beihilfeberechtigten für eine ordnungsgemäße Stilllegung; dabei werden Umweltbelange insbesondere durch folgende Verpflichtungen berücksichtigt:

- zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitraten die Flächen zu begrünen oder auf ihnen eine Selbstbegrünung zuzulassen (Nummer 1);
- die Flächen nicht zu düngen und auf ihnen kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes auszubringen (Nummer 2);
- auf den Flächen keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden (Nummer 3);
- auf den Flächen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen (Nummer 5).

Die Verpflichtungen lehnen sich an diejenigen des fünfjährigen Stilllegungsprogrammes an.

Satz 2 berücksichtigt den Umstand, daß nach Absatz 1 Satz 1 der Endtermin für den Antrag in den Stilllegungszeitraum fällt. Für den vor der Antragstellung liegenden Zeitraum tritt somit an die Stelle der Verpflichtung nach Satz 1 eine entsprechende Erklärung des Antragstellers.

Absatz 4 stellt klar, daß anderweitige Rechtspflichten, wie sie sich etwa aus naturschutzrechtlichen, aber auch beispielsweise aus nachbarrechtlichen oder wasserrechtlichen Bestimmungen ergeben, durch die Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht berührt werden.

Absatz 5 stellt klar, daß Flächen, die nach diesem Gesetz stillgelegt werden, nicht zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) gehören. Teilnehmern am einjährigen Flächenstilllegungsprogramm stehen demnach keine Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 LaFG zu.

Zu § 3 Höhe der Beihilfe

Absatz 1 setzt die Höhe der Beihilfe fest. Sie wird als Flächenbeihilfe gewährt. Die Beihilfe ist abhängig von der Bodenqualität. Bis zu einer Ertragsmeßzahl (EMZ) – in den neuen Bundesländern bis zu einer Ackerzahl – von 10 wird ein Sockelbetrag in Höhe von 240 DM je Hektar gewährt. Für jeden nachgewiesenen zusätzlichen EMZ- bzw. Ackerzahl-Punkt werden 13 DM je Hektar gezahlt. Der Höchstbetrag liegt bei 1 059 DM je Hektar und wird bei einer Ertragsmeßzahl bzw. Ackerzahl von 73 erreicht.

Absatz 2 enthält eine degressive Staffelung der Beihilfe für größere Betriebseinheiten. Ein Betrieb mit über 50 bis zu 100 Hektar Stilllegungsfläche kann durch die Stilllegung einen Teil seiner fixen Kosten einsparen. Dazu zählen z. B. Kosten für Maschinen der Bodenbearbeitung und deren Pflege. Die fixen Maschinenkosten eines solchen Betriebes reduzieren sich etwa um die Hälfte. Die Beihilfe wird daher für den Flächenanteil über 50 ha um 25 % abgesenkt, um eine Überkompensation des entgangenen Einkommens zu vermeiden.

Bei mehr als 100 ha Stilllegungsfläche können fixe Kosten für Maschinen sowie Lohnkosten teilweise eingespart werden. Die fixen Kosten je Flächeneinheit sinken daher ganz erheblich (um bis zu ca. 60 %), so daß die Beihilfe für den Flächenanteil über 100 ha um 50 % gesenkt wird.

Obwohl die Regelung auf ein Jahr beschränkt ist, wird die Degression vorgesehen, weil die Regelung als Einstieg in die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik anzusehen ist und Landwirte mittelfristig mit vergleichbaren Regelungen rechnen können. Außerdem wird die Regelung aus Gründen der Konformität mit dem fünfjährigen Flächenstilllegungsprogramm getroffen.

Zu § 4 Aufbringen der Mittel

Diese Bestimmung regelt die Kostenlast für die national zu gewährenden Mittel. Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil zu den Auswirkungen auf die Ausgaben der öffentlichen Haushalte wird verwiesen.

Zu § 5 Ermächtigung

Die Ermächtigung nach Absatz 1 gibt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Möglichkeit, die zur Durchführung der im allgemeinen Teil angeführten EG-Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Absatz 2 läßt eine Regelung zu, nach der eine Marktordnungsstelle — das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung — bei der Durchführung mitwirkt. Einer Marktordnungsstelle kann also nicht die Durchführung insgesamt übertragen werden.

Die in Absatz 3 für die Länder vorgesehenen Ermächtigungen geben den Ländern die Möglichkeit, ergänzende Vorschriften zu erlassen, um sowohl regionalen als auch organisatorischen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

Zu § 6 Rücknahme, Widerruf, Erstattung

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen Bewilligungsbescheide zurückzunehmen oder zu widerrufen sind. In der Einleitung wird klargestellt, daß zwingende EG-Vorschriften diesen Regelungen vorgehen.

Absatz 2 regelt die Beweislast in Anlehnung an § 11 des Marktordnungsgesetzes.

Die Absätze 3 bis 5 hinsichtlich der Rückzahlung und Verzinsung lehnen sich an § 7 LaFG an.

Zu § 7 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

In Anlehnung an § 6 LaFG werden die allgemeinen Prüfungsrechte sowie die entsprechenden Pflichten der Betroffenen geregelt. Soweit es für die mit der Prüfung beauftragten Personen erforderlich ist, Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, wird vorgesehen, daß dieses Betreten nur während der Geschäfts- und Betriebszeiten erfolgt; ein Recht, zu Prüfungszwecken auch Wohnungen zu betreten,

wird unter Abwägung der Interessen der betroffenen Staatsbürger einerseits und der Überwachungsbehörden andererseits nicht vorgesehen. Damit liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 54/76f.) keine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung vor.

Absatz 3 schützt den Auskunftspflichtigen gegen die Einholung von Auskünften, durch die er sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einer Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Zu § 8 Bußgeldvorschriften

Diese Bestimmung sieht vor, daß Verstöße gegen die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 übernommenen Verpflichtungen oder gegen Auskunfts-, Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 7 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Soweit Verstöße dadurch begangen werden, daß jemand unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder gebotene Angaben unterläßt, um sich dadurch Vorteile nach diesem Gesetz zu verschaffen, kommt eine Bestrafung wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB in Betracht. Diese Strafvorschrift hat nach § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Kollisionsfällen grundsätzlich Vorrang vor den Bußgeldvorschriften.

Zu § 9 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.